



Handbuch Nachteilsausgleich

Fachstelle Lernbegleitung

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Ausgangslage	3
3. Rechtsgrundlagen	4
4. Zweck des Nachteilsausgleichs	4
5. Nachteilsausgleichsmassnahmen erfassen, umsetzen in der Ausbildung und Abschlussprüfungen - Kurzfassung	5
5.1 Erfassung der Benachteiligung	5
5.2 Umsetzung der Nachteilsausgleichsmassnahme/n	5
5.3 Gesuch für den Nachteilsausgleich für Teilprüfungen und die Abschlussprüfung	6
6. Aufgaben, Kompetenzen in der Erfassung Lernende, Lernender mit besonderen Bedürfnissen und Lernauffälligkeiten	6
6.1 Lernende, Lernender, gesetzliche Vertretung	6
6.2 (Klassen-)Lehrpersonen	6
6.3 Fachstelle Lernbegleitung	6
6.4 Amt für Berufsbildung (AfB)	7
6.5 Prorektorat Berufsmaturität	7
6.6 Sekretariat GIBZ	7
7. Umsetzung des Nachteilsausgleichs während der Ausbildung, Führung des Journals	7
7.1 Lernende, Lernender, gesetzliche Vertretung	7
7.2 (Klassen-)Lehrpersonen	7
7.3 Fachstelle Lernbegleitung	9
7.4 Amt für Berufsbildung.....	9
8. Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren	9
8.1 Lernende, Lernender, gesetzliche Vertretung	9
8.2 (Klassen-) Lehrpersonen	9
8.3 Amt für Berufsbildung.....	9
8.4 Prorektorat Berufsmaturität	10
8.5 Fachstelle Lernbegleitung	10
9. Kosten	10
10. Gewährung des Nachteilsausgleichs bei Lehrortswechsel	10
11. Überblick über den Ablauf von Massnahmen zum Nachteilsausgleich	10
12. Wünsche, Änderungsvorschläge oder Kritik	11
Anhang	11



1. Einleitung

In der Ausbildung begleiten wir Lernende, die alle Voraussetzungen mitbringen, um die Ziele der Bildungsverordnung zu erfüllen und die Lehre erfolgreich abzuschliessen; medizinisch ausgewiesene Einschränkungen können die Lernenden in ihrer Ausbildung beeinträchtigen. Gesetzliche Grundlagen sehen vor, dass diese Nachteile ausgeglichen werden.

Das GIBZ arbeitet beim Nachteilsausgleich eng mit dem Amt für Berufsbildung (AfB) und externen Partnern zusammen. Die Nachteile werden gemäss den rechtlichen Grundlagen und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit umgesetzt.

Der Begriff der Behinderung, die Rechtsgrundlagen, die Erfassung über die Berufsfachschule und die Umsetzung des Nachteilsausgleichs während der Ausbildung und am QV werden in diesem Handbuch erläutert.

Lernende, Klassenlehrpersonen und die Fachstelle Lernbegleitung sind teilweise bei der Erfassung und vollumfänglich bei der Umsetzung der schulischen Nachteilsausgleichsmassnahmen zusammen mit dem AfB und dem Prorektorat Berufsmaturität in den Prozess eingebunden. Die Aufgaben und Kompetenzen werden erklärt und der Ablauf definiert.

In der Zentralschweiz entscheidet das AfB als kantonale Behörde über die Umsetzungen während der Ausbildung und den zu gewährenden Nachteilsausgleich an Prüfungen des Qualifikationsverfahrens (QV), sowohl für Teil-, als auch die Abschlussprüfung. Im Bereich der Berufsmaturitätsschule (BM) entscheidet das Prorektorat BM über den zu gewährenden Nachteilsausgleich. Über die Regelung anderer Kantone wird in diesem Handbuch nicht eingegangen.

2. Ausgangslage

Gestützt auf gesetzliche Grundlagen (BV Art. 8 Abs. 1, BehiG Art. 5, BBG Art. 3, 18 Abs. 1, 21 Abs. 2, BBV Art. 35 Abs. 3) müssen Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst werden. Der Nachteilsausgleich trägt dazu bei, dass körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen im zu erlernenden Beruf nicht zu einer Benachteiligung führen. Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) hat zum Nachteilsausgleich die Empfehlung Nr. 7 erarbeitet, die die Umsetzung regelt. «Die Empfehlung ist für alle Ausbildungen und Qualifikationsverfahren in der Grundbildung (inkl. Berufsmaturität) gleichwertig anwendbar.»¹

«Der Lehrortskanton entscheidet nach seinem kantonalen Recht über den Anspruch auf Nachteilsausgleich und die umzusetzenden Massnahmen. Er bezieht die umsetzenden Institutionen (Berufsfachschulen, überbetriebliche Kurse, Lehrbetrieb und Prüfungsorganisation) für die Festlegung der Massnahme mit ein.»² Da die kantonalen Erlasse unterschiedliche Regelungen verfolgen, wird eine einheitliche Umsetzung verunmöglicht. In der Zentralschweiz liegt die Kompetenz der Verfügung von Nachteilsausgleichen bei den Ämtern für Berufsbildung und dem Prorektorat BM.

¹ SBBK, Empfehlung Nr. 7, 24.05.2023

² SBBK, Empfehlung Nr. 7, 24.05.2023

3. Rechtsgrundlagen

Schweizerische Bundesverfassung:

BV Art. 2 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 4

Behindertengleichstellungsgesetz

Art. 2 Abs. 5

Art. 5 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2

Berufsbildungsgesetz

BBG Art. 3 Bst. c, Art. 18 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2, Bst. c

Berufsbildungsverordnung

BBV Art. 35 Abs. 3

Kanton Zug, Ausführungsbestimmungen 2 zum Einführungsgesetz Berufsbildung (413.112)

§ 6 Behinderung

Kanton Zug, Ausführungsbestimmungen 3 zum Einführungsgesetz Berufsbildung (413.113)

§ 11 Behinderung

Weitere Grundlagen finden sich im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG) und dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG).

4. Zweck des Nachteilsausgleichs

Aus dem Lexikon der Berufsbildung:

«Lernenden mit Behinderung dürfen in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung beim Lernen und bei Qualifikationsverfahren auf Grund der Behinderung keine Nachteile entstehen. Leistungsanforderungen werden dem individuellen, behinderungsbedingten Förderbedarf entsprechend differenziert gestaltet. Mit dem Nachteilsausgleich, der die Prüfungserleichterungen ablöst, wird die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung umgesetzt.

Unter dem Begriff «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung» werden spezifische Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Es handelt sich dabei um Anpassungen bei der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren, die für die Sicherstellung der Chancengleichheit in der Berufsbildung für Menschen mit Behinderung notwendig sind...

Die Anpassungen beschränken sich auf die Bereiche, die behinderungsbedingt nicht oder nur teilweise erfüllt werden können. Die Qualifikation, d.h. das verlangte oder notwendige Wissen und Können, die für die qualifizierte Ausübung eines Berufs vorausgesetzt wird, wird dabei nicht beschränkt. Die Abschlussprüfung wird also nicht erleichtert, sondern es werden behinderungsbedingte Nachteile ausgeglichen, ohne die Qualifikationskriterien inhaltlich zu verändern.»³

Die folgende, nicht abschliessende Aufzählung widerspiegelt die häufigsten Nachteilsausgleichseingaben:

- Dyslexie und Dyskalkulie
- Autismus-Spektrums-Störung (ASS)
- Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts-)Störung (AD(H)S)
- Seh- und Hörbehinderung

³ <http://lex.berufsbildung.ch>, 26.09.2023

5. Nachteilsausgleichsmassnahmen erfassen, umsetzen in der Ausbildung und Abschlussprüfungen - Kurzfassung

5.1. Erfassung der Benachteiligung

«Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten von Lernenden sind zu Beginn der beruflichen Grundbildung von der Berufsfachschule zu erfassen.»⁴ Die Berufsfachschule informiert in den ersten Wochen Lernende darüber, dass diagnostizierte und bekannten Lern- und Leistungsschwierigkeiten kommuniziert werden müssen. Aufgrund erster Leistungsarbeiten und Personenerhebungen wird überprüft, ob eine Nachteilsausgleichsmassnahme begründet und erforderlich ist. Die Fachstelle Lernbegleitung kann für diese Abklärung beigezogen werden.

Lernende, die einen ausgewiesenen Nachteilsausgleich beanspruchen, füllen das Gesuch um Gewährung eines Nachteilsausgleichs zusammen mit den zuständigen Personen (gesetzliche Vertretung, Lehrperson Berufsfachschule) aus. Zusammen mit dem aktuellen Gutachten wird das Gesuch der Klassenlehrperson eingereicht.

Die Klassenlehrperson leitet das Erfassungsformular und die vorhandenen Gutachten der Fachstelle Lernbegleitung zur Überprüfung weiter. Danach gehen die Dokumente zu den entsprechenden Entscheidungsträgern. Bei BM-Lernenden ans Prorektorat BM und ans zuständige AfB, bei Lernenden ohne BM. Im Anschluss wird der Nachteilsausgleich (NTA) verfügt:

- Lernende mit BM:
für BM-Fächer liegt die Zuständigkeit beim Prorektor BM und für die Fächer der Berufskunde beim Amt für Berufsbildung (AfB)
- Lernende ohne BM:
Die Zuständigkeit für die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen liegt beim AfB.

Der Entscheid über den verfügten NTA wird vom AfB und dem Prorektorat BM der Administration der Berufsfachschule schriftlich mit dem vorgesehenen Formular mitgeteilt. Die Administration legt das Dokument auf dem schulNetz im entsprechenden Lernendendossier ab und setzt folgende Personen über den gewährten NTA in Kenntnis:

- Klassenlehrperson(en) und Lehrpersonen
- Prorektorat ABU, BM und Sport
- Prorektorat der entsprechenden Berufsgruppe
- Fachstelle Lernbegleitung

Das AfB informiert Lernende, die gesetzliche Vertretung, Ausbildungsbetrieb und allenfalls den üK über den verfügten Nachteilsausgleich.

5.2. Umsetzung der Nachteilsausgleichsmassnahme/n

Lernende sind mitverantwortlich für die Umsetzung des NTA und müssen die vorgesehenen Massnahmen während der Ausbildung im entsprechenden Journal Fördermassnahmen festhalten und dokumentieren - Umsetzung des NTA in Leistungsarbeiten und die entsprechenden Erfahrungen. Mit dem Journal kann überprüft werden, ob der Nachteilsausgleich verhältnismässig ist

⁴ Kanton Zug, Ausführungsbestimmungen 2 zum Einführungsgesetz Berufsbildung, § 6



5.3. Gesuch für den Nachteilsausgleich für Teilprüfungen und die Abschlussprüfung

Das Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren ist spätestens mit der Anmeldung zur Teilabschluss- bzw. Abschlussprüfung beim Amt für Berufsbildung (Verfügungsbehörde) und gegebenenfalls dem Prorektorat BM von der lernenden Person einzureichen. Wir empfehlen den Lernenden, die Eingabe vorher der Fachstelle Lernbegleitung vorzulegen, damit sie auf die Vollständigkeit hin geprüft werden kann.

Es gilt zu beachten, dass bei gewissen Ausbildungsgängen jede Prüfung bereits als Teilprüfung angerechnet wird (Informatik, ABU für Erwachsene) und somit zu Beginn der Ausbildung die Seite 3 der Anmeldung ausgefüllt werden muss.

6. Aufgaben, Kompetenzen in der Erfassung Lernende, Lernender mit besonderen Bedürfnissen und Lernauffälligkeiten

6.1. Lernende, Lernender, gesetzliche Vertretung

Je früher die Lernorte Kenntnis von der Störung haben, desto schneller kann auf die Situation angemessen reagiert werden. Deshalb gehört es zu den Aufgaben der Lernenden bzw. der gesetzlichen Vertretung, die Lehrpersonen und Ausbildungsverantwortlichen umgehend über die Behinderung(en) zu informieren.

Wird ein Nachteilsausgleich eingereicht, muss das das Gesuch um Gewährung eines Nachteilsausgleichs durch Lernende ausgefüllt und zusammen mit den aktuellen Gutachten, sie sollten in der Regel nicht älter als drei Jahre sein, der Klassenlehrperson eingereicht werden.

(gibz.ch → Service → Start der Lehre → Nachteilsausgleich)

6.2. (Klassen-)Lehrpersonen

In den ersten Schulwochen nach Lehrbeginn wird an allen Klassen die Früherfassung durchgeführt. Diese umfasst die Überprüfung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen. Die Beobachtungen, Ergebnisse und das allfällige Gespräch können Hinweise auf einen möglichen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich geben. Lehrpersonen tauschen die Ergebnisse der Früherfassung aus und entscheiden über das weitere Vorgehen.

Eingereichte Gesuche werden durch die Klassenlehrperson auf die Vollständigkeit hin überprüft und der Fachstelle Lernbegleitung weitergeleitet.

6.3. Fachstelle Lernbegleitung

Die Fachstelle Lernbegleitung prüft das Gesuch um Gewährung eines Nachteilsausgleichs auf die Vollständigkeit hin. Fehlende Unterlagen werden nach Rücksprache mit den Lernenden und der gesetzlichen Vertretung eingeholt.

Der vollständige Antrag wird beim AfB eingereicht, bei Lernenden mit Berufsmaturität zusätzlich dem Prorektorat BM.



6.4. Amt für Berufsbildung (AfB)

Das AfB prüft die Eingabe und entscheidet bei Lernenden ohne BM über die Umsetzung des Nachteilsausgleichs während der Ausbildung. Bei Lernenden mit Berufsmaturität wird in Zusammenarbeit mit dem Prorektorat BM entschieden. Die Verhältnismässigkeit muss beachtet werden.

Der Entscheid wird den Lernenden, der gesetzlichen Vertretung, der Administration GIBZ, dem Ausbildungsbetrieb und weiteren Involvierten (üK) mitgeteilt.

6.5. Prorektorat Berufsmaturität

Das Prorektorat Berufsmaturität prüft die Eingabe bei Lernenden mit BM und entscheidet über die Umsetzung des Nachteilsausgleichs während der Ausbildung in den Berufsmaturitätsfächern. Die Zusammenarbeit und Absprache mit dem AfB bezüglich des NTA in anderen Fächern ist wesentlich. Die Verhältnismässigkeit muss beachtet werden.

Lernende, die gesetzliche Vertretung, der Ausbildungsbetrieb, die Administration GIBZ werden über die Verfügung des Nachteilsausgleichs schriftlich in Kenntnis gesetzt.

6.6. Administration GIBZ

Die Administration legt den Entscheid im schulNetz im Lernendendossier ab und informiert die Lehrpersonen des Lernenden, die Fachstelle Lernbegleitung und die entsprechenden Prorektorate über den Entscheid der Nachteilsausgleichsmassnahme.

7. Umsetzung des Nachteilsausgleichs während der Ausbildung, Führung des Journals

7.1. Lernende, Lernender, gesetzliche Vertretung

Über die Massnahmen, die während der Ausbildung gewährt werden, wird Führen des Journals dringend empfohlen.

Lernende informieren ausserdem neue Lehrpersonen über den gewährten Nachteilsausgleich und die Massnahmen.

7.2. (Klassen-)Lehrpersonen

Der Nachteilsausgleich wird entsprechend den vom AfB bzw. Prorektorat BM verfügten Massnahmen umgesetzt. Lehrpersonen informieren sich übers das Lernendendossier, ob es bei Lernenden einen NTA zu berücksichtigen gilt.

Die Umsetzung wird nach Möglichkeit durch die Lehrpersonen selbständig koordiniert. Die Fachstelle Lernbegleitung kann beigezogen werden.

NTA können folgende und weitere Prüfungsanpassungen beinhalten:

a. Spezielle Organisation der Prüfung

Nachteilsausgleich	Organisation, Massnahme	Unterrichtsassistenz
• Einzel- statt Gruppenprüfung	• Allenfalls Beurteilungskriterien anpassen	Nein
• Prüfung am PC statt von Hand lösen (z.B. bei Legasthenie)	• Allenfalls PCs mit gesperrtem Internetzugang zur Verfügung stellen	Nein
• Separater Raum	• Raumreservation und Aufsichtsassistenz	Ja

b. Spezielle Gestaltung der Prüfung

Nachteilsausgleich	Organisation, Massnahme	Unterrichtsassistenz
• Zeitzuschlag und/oder längere Pausen	• Bei einem Zeitzuschlag sollte die Pause nicht gekürzt werden	Nein
	• Nach Möglichkeit die Prüfung zu Randzeiten schreiben lassen	Rücksprache mit Fachstelle Lernbegleitung
	• Prüfung anlässlich der Nachholprüfung schreiben lassen	Nein
• Vergrösserung der Unterlagen	• Vergrösserung von A4 auf A3 • Vergrösserung der Schrift	Nein

Wird ein Zeitzuschlag gewährt, kann die Umsetzung für die Berufsfachschule herausfordernd sein:

- Pausen sollten für die Lernenden nicht gekürzt werden
- Ein Nachteilsausgleich kann auch darin bestehen, dass zwischen Prüfungen längere Pausen gewährt werden müssen
- Der Zeitzuschlag darf nicht dazu führen, dass Theorieinputs verpasst werden
- Der Stundenplan mit Fachlehrpersonenwechsel kann die Umsetzung erschweren

Aus diesen Gründen kann nach Rücksprache mit der Fachstelle Lernbegleitung und der Prüfung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine Klassenassistenz für die Umsetzung des Nachteilsausgleichs beigezogen werden.

c. Zulassen spezieller Hilfen

Nachteilsausgleich	Organisation, Massnahme	Unterrichtsassistenz
• Zulassen besonderer Geräte	• Abhängig von dem zugelassenen Hilfsmittel	Nein
• Assistenz (vorlesen, Seiten umblättern, ...)	• Assistenz zwingend • Separater Raum	Ja

Die Fachstelle Lernbegleitung kann beigezogen werden, wenn...

- die Massnahme ohne Assistenz nicht umgesetzt werden kann
- Fragen zur Art und Form der Umsetzung zu klären



7.3. Fachstelle Lernbegleitung

Die Fachstelle Lernbegleitung unterstützt Lehrpersonen mit Anliegen zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs. Die Lösung der Assistenz kommt erst zur Anwendung, wenn keine Alternativen möglich sind.

7.4. Amt für Berufsbildung

Nach der Gewährung des Nachteilsausgleichs für die Ausbildung kommt dem AfB in dieser Phase keine weitere Aufgabe zu.

8. Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren

8.1. Lernende, Lernender, gesetzliche Vertretung

Das Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren ist mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung dem AfB einzureichen. Die Lernenden achten bei der Eingabe darauf, dass alle erforderlichen Unterschriften und Abklärungsberichte vorhanden sind.

8.2. (Klassen-) Lehrpersonen

Für Teil- und Abschlussprüfungen muss das Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren durch die Lernende, den Lernenden eingereicht werden. Die Klassenlehrperson nimmt mit der Unterschrift Kenntnis vom Antrag.

8.3. Amt für Berufsbildung

Auf der Grundlage des Gesuchs um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren verfügt das Amt für Berufsbildung den umzusetzenden Nachteilsausgleich an der Teil- oder der Abschlussprüfung.

Lernende, Ausbildungsbetriebe, Prüfungsverantwortliche, Klassenlehrperson und die Fachstelle Lernbegleitung werden über die Verfügung in Kenntnis gesetzt.

«Eine nachträglich geltend gemachte Behinderung wird als Grund für eine Prüfungserleichterung nicht anerkannt.»⁵

⁵ Ausführungsbestimmungen 2 zum Einführungsgesetz Berufsbildung, § 6, vom 30.05.2008 (Stand 1. August 2016)



8.4. Prorektorat Berufsmaturität

Auf der Grundlage des Gesuchs um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren verfügt das Prorektorat BM in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung, den umzusetzenden Nachteilsausgleich an der Teil- oder der Abschlussprüfung.

Lernende, Ausbildungsbetriebe, Prüfungsverantwortliche, Klassenlehrperson und die Fachstelle Lernbegleitung werden über die Verfügung in Kenntnis gesetzt.

«Gesuche um Berücksichtigung einer Behinderung im Sinn von Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz; BBG) sind der Prüfungsleitung bei Ausbildungsbeginn unter Beilage eines Arzzeugnisses bzw. Gutachtens einzureichen. Eine nachträglich geltend gemachte Behinderung wird als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt.»⁶

8.5. Fachstelle Lernbegleitung

Die Fachstelle Lernbegleitung kann vom AfB und/oder dem Prorektorat Berufsmaturität hinzugezogen werden.

9. Kosten

Die zusätzlichen Kosten, die durch die Umsetzung des Nachteilsausgleichs entstehen werden vom GIBZ getragen.

10. Gewährung des Nachteilsausgleichs bei Lehrortswechsel⁷

Die Verfügungen einer kantonalen Behörde oder zuständigen Bildungsinstitution zum Nachteilsausgleich werden bei einem Lehrortswechsel von der neuen Bildungsinstitution oder kantonalen Behörde als gleichwertig anerkannt.

Lernende müssen zwingend über den bewilligten Nachteilsausgleich informieren und die entsprechenden Dokumente vorlegen.

11. Überblick über den Ablauf von Massnahmen zum Nachteilsausgleich

Die Organisation des Nachteilsausgleichs wird im Flussdiagramm im Anhang dargestellt. Alle erforderlichen Dokumente sind auf dem schulNetz unter Unterrichtsprozesse, Lernbegleitung, Nachteilsausgleich abgelegt.

⁶ Ausführungsbestimmungen 3 zum Einführungsgesetz Berufsbildung, §11, vom 21.11.2005 (Stand 1. Januar 2017)

⁷ SBBK, Empfehlung Nr. 7, 24.05.2023



12. Wünsche, Änderungsvorschläge oder Kritik

Wünsche, Änderungsvorschläge oder Kritik an der Organisation des Nachteilsausgleichs anbringen. Die Eingaben werden in schriftlicher Form der Fachstellenleitung Lernbegleitung eingereicht.

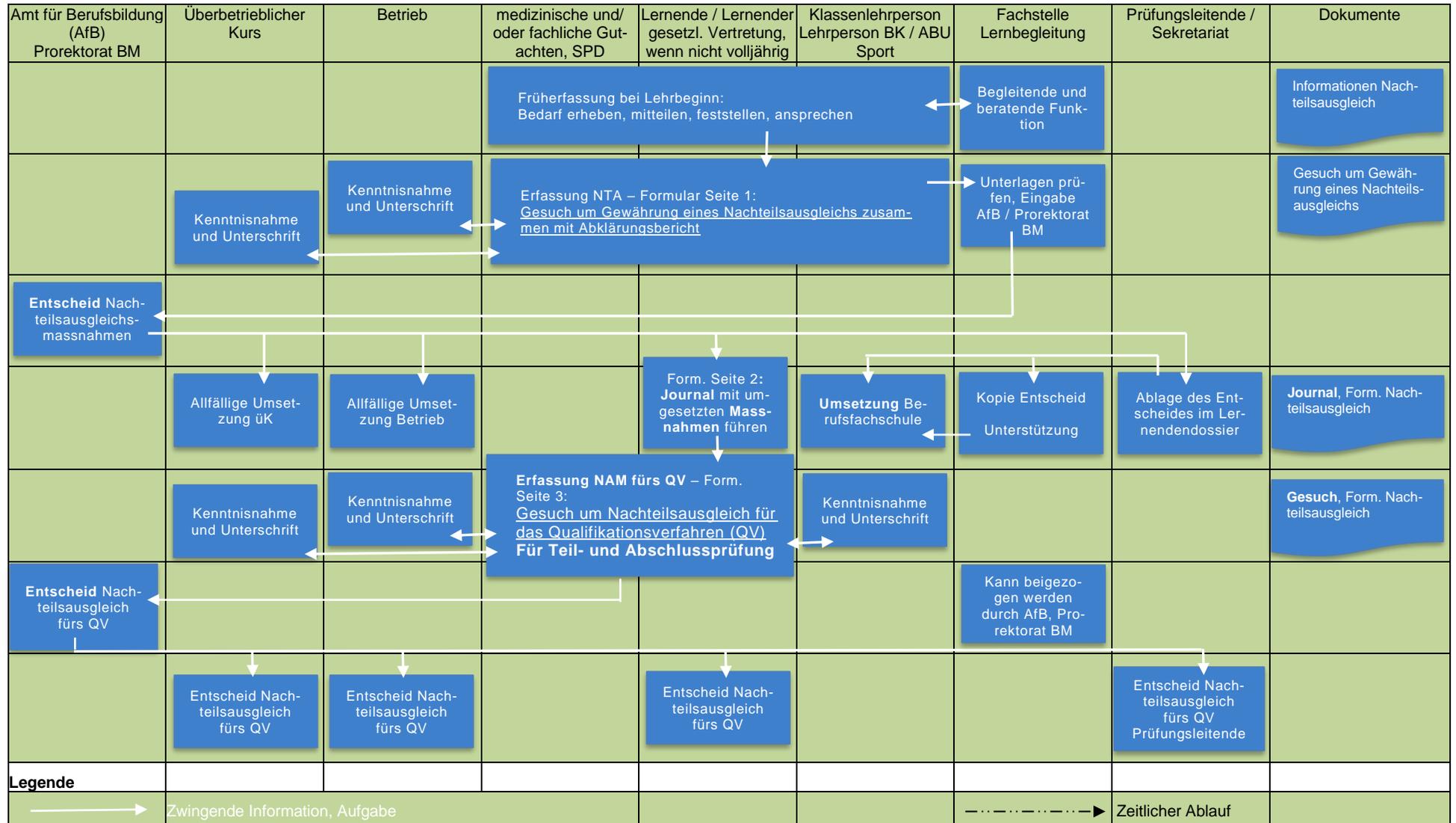
Anhänge (zusätzlich separat abgelegt)

- Flussdiagramm zum Nachteilsausgleich
- Information für Lernende und gesetzliche Vertretungen
- Nachteilsausgleich - Rolle und Funktion der beteiligten Personen und Institutionen

GIBZ Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug

Nachteilsausgleich am GIBZ

Ablauf



GIBZ Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug

Der Nachteilsausgleich

Die folgenden Informationen betreffen Lernende mit einer ausgewiesenen und abgeklärten Beeinträchtigung. Auf dieser Basis kann ein Nachteilsausgleich (NTA) zu Beginn der Ausbildung geltend gemacht werden.

Menschen mit Handicaps können in der Bildung benachteiligt werden, wenn den besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird. Deshalb ist es bedeutungsvoll, dass abgeklärte, anerkannte Beeinträchtigungen bei Ausbildungsbeginn gemeldet werden und ein adäquater Ausgleich geschaffen werden kann.

Anspruch auf einen Nachteilsausgleich

Es kann nur ein Anspruch auf einen NTA geltend gemacht werden, wenn ein Abklärungsbericht einer Fachperson (Schulpsychologen, Fachärzte, ...) vorliegt. Die folgende nicht abschliessende Liste gibt einen Einblick in anerkannte Beeinträchtigungen:

<ul style="list-style-type: none">• Lese und Rechtschreibstörung (LRS)• Rechenstörung (Dyskalkulie)• Aufmerksamkeits-defizit-(Hyperaktivitäts)-Störung (ADS/ADHS)• Autismus-Spektrum-Störung (ASS)	<ul style="list-style-type: none">• Redeflussstörungen (Stottern)• Hörbeeinträchtigung• Starke Sehbeeinträchtigungen/Sehbehinderungen• Körperbehinderungen
---	---

Einreichung des Gesuchs um Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Falls in Ihrem Fall ein NTA-Anspruch besteht, füllen Sie das Gesuch um Gewährung eines Nachteilsausgleichs aus. Sie finden das Dokument auf www.gibz.ch, Service, Start der Lehre, Nachteilsausgleich für Lernende.

Bei Unsicherheit, ob ein Anspruch besteht, wenden Sie sich an Ihre Klassenlehrperson oder die [Fachstelle Lernbegleitung](#).

Gesetzliche Grundlage

Kanton Zug, Ausführungsbestimmungen 2 zum Einführungsgesetz Berufsbildung, § 6
Kanton Zug, Ausführungsbestimmungen 3 zum Einführungsgesetz Berufsbildung, § 11

Nachteilsausgleich

Rolle und Funktion der beteiligten Personen und Institutionen

Amt für Berufsbildung / Prorektorat BM

- Bewilligung der Massnahme(n) für einen möglichen Nachteilsausgleich
- Fachstellen definieren für das Einholen von Gutachten
- Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit in allen Abläufen sicherstellen
- Zentralisierung und Übermittlung der Dokumente (Meldung, Massnahmen, Genehmigung des Nachteilsausgleichs für das QV)

Fachstelle Lernbegleitung

- Unterstützung der Lehrpersonen
 - Kontrolle der Eingabe des Nachteilsausgleichs bei Lehrbeginn
 - Unterstützung bei der Umsetzung des Nachteilsausgleichs
- Schnittstelle Amt für Berufsbildung und Prorektorat BM
- Kontaktstelle für beteiligte Institutionen und Personen
- Ansprechpartner für Lernende, Eltern, Lehrpersonen

Lehrpersonen

- Lern- und Leistungsschwierigkeiten erfassen (Früherfassung)
- Auf die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs hinweisen
- Umsetzung des gewährten schulischen Nachteilsausgleichs
- Möglichkeit spezifischer Weiterbildung

Lernende/Lernender und gesetzliche Vertretung

- Gesuch um Nachteilsausgleich einreichen (Ausbildung, Teilprüfungen und QV)
- Meldung von Lern- und Leistungsschwierigkeiten (Abklärungsberichte)
- Journal führen bei der Umsetzung des Nachteilsausgleichs
- Inanspruchnahme gewährter Hilfsmittel und Begleitmassnahmen
- Besuch von Fachtherapien
- Leistungsbereitschaft

Interne / externe Partner

- Ausbildungsbetriebe
- üK-Leiterinnen und –Leiter
- Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- Schule für Sehbehinderung (Sonnenberg)
- Schule für Gehörbeeinträchtigung (svehk.ch)
- Fachstelle für die Betreuung von Autismus (autismus.clubdesk.com)
- Fachstelle für ADHS (elpos.ch)
- ...